Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 26. September 1933

Inhalt:

178

Dritte Rechtsverordnung
über die Senkung von Zinsen.
Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 1

Die Zinsen jeder Forderung, die durch eine Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke gesichert sind, werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 auf den Höchstzinssatz von 4 vom Hundert herabgesetzt; das gleiche gilt für die Hypothek.

§ 2

Bei Tilgungshypotheken darf der Tilgungssatz ½ vom Hundert nicht übersteigen. Wenn für die Zinsen und die Tilgung zusammen eine gleichbleibende Jahresleistung vereinbart ist, sind Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden.

Bei Tilgungshypotheken mit gleichbleibenden Jahresleistungen erlöschen die infolge planmäßiger Tilgung bis zum 30. September 1933 entstandenen Eigentümerhypotheken. Von dem zu diesem Zeitpunkt zu errechnenden Restkapital, das auf volle 10 Gulden aufzurunden ist, sind neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen.

Der Senat kann, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1940, eine Erhöhung des Tilgungssatzes bis auf 2 vom Hundert nach Anhörung der Bauernkammer allgemein anordnen, sofern die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft diese Erhöhung zuläßt.

§ 3

Der Verwaltungskostenbeitrag, der bei Forderungen einschließlich Hypotheken vereinbart ist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung einer Hypothekenbank oder anderen vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Anstalten und Unternehmungen zustehen, darf nicht mehr als ¼ vom Hundert betragen.

§ 4

Zusatzforderungen, die auf Grund des § 7 der Rechtsverordnung über die Zinserleichterungen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 746) entstanden und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zurückgezahlt sind, erlöschen. Soweit Zusatzhypotheken auf Grund der Zusatzforderungen bereits eingetragen sind, sind sie auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Gläubigers im Grundbuch zu löschen; einer Löschungsbewilligung des Gläubigers bedarf es nicht.

§ 5

Forderungen (Hypotheken), die von einem Danziger gemeinnützigen Institut zum Zwecke der Um- oder Entschuldung eines Betriebes gegeben sind (Umschuldungs-, Entschuldungs- oder Besitzbefestigungsdarlehen) unterliegen der Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen nach Maßgabe der §§ 1—2 nicht.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 10. 1933.)

§ 6

Die Entscheidung darüber, ob das belastete Grundstück ein landwirtschaftliches (forstwirtschaftliches, gärtnerisches) ist, erfolgt auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Eigentümers ausschließlich und endgültig durch das Amtsgericht in Danzig.

Auf das Verfahren vor dem Amtsgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist, soweit es sich um die Anwendung der Rechtsverordnung handelt, für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

Das Amtsgericht kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht gebührenfrei. Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

Das Gericht kann die Kosten unter mehrere Beteiligte nach billigem Ermessen verteilen.

II. Sonstige Grundstücke

§ 7

Die Zinsen jeder Forderung, die durch Hypothek an einem sonstigen Grundstück gesichert ist, werden, soweit der Zinssatz auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen 6 vom Hundert nicht übersteigt, auf 4 vom Hundert herabgesetzt; das gleiche gilt für die Hypothek.

Wenn der Zinsfuß mehr als 6 vom Hundert beträgt, wird er im Verhältnis von 6:4 herabgesetzt; er darf jedoch höchstens 6 vom Hundert betragen. Ergibt sich als herabgesetzter Zinsfuß eine Zahl, die nicht in volle Viertel teilbar ist, so wird sie nach oben auf ein volles Viertel abgerundet.

§ 8

Wenn für Tilgungshypotheken gleichbleibende Jahresleistungen vereinbart sind, sind Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden.

Die bis zum 30. September 1933 infolge planmäßiger Tilgung entstandenen Eigentümerhypotheken erlöschen. Von dem zu diesem Zeitpunkt zu errechnenden Restkapital, das auf volle 10 Gulden aufzurunden ist, sind neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen.

§ 9

Der Verwaltungskostenbeitrag, der bei Forderungen einschließlich Hypotheken vereinbart ist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung einer Hypothekenbank oder anderen vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Anstalten und Unternehmungen zustehen, beträgt ohne Rücksicht auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen vom 1. Oktober 1933 ab 1 vom Hundert.

Der Teil der Zinsen, der nach § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 16. Januar 1932 (G.Bl. S. 28a) als Verwaltungskostenbeitrag gilt, ist bei der nach § 7 festzustellenden zukünftigen Höhe der Zinsen nicht zu berücksichtigen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die der Schuldner wegen Verzugs oder wegen Nichtbewirkung der Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind. Diese Zuschläge dürfen, wenn es sich um Verzugs- oder Strafzinsen handelt, den Satz von 1 vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen.

Nicht als Zinsen gelten ferner solche Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leisten sind.

§ 11

Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek), die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vorher verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung werden die Verpflichtung zur Begründung der Forderung (Hypothek) und die übrigen Teile der Vereinbarung nicht berührt.

§ 12

Herabzusetzen ist auch der Zinssatz, der nicht durch eine Zahl bestimmt ist, sondern nach einem Maßstab (z. B. Diskont der Bank von Danzig) zu errechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 30. September 1933 liegenden Zeitraum ein Zinssatz von mehr als 4 vom Hundert ergibt.

§ 13

Der Zinsherabsetzung unterliegen Forderungen nicht, die entstanden sind,

a) im Rahmen eines bankmäßigen Personalkreditgeschäftes,
b) daraus, daß Kreditinstitute Vorschüsse auf Darlehen gegeben haben, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischenkredite),
c) aus Darlehen und Vorauszahlungen, die auf Versicherungsscheine gewährt worden sind,
d) aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

§ 14

Nichtig ist eine vor dem 1. Oktober 1933 getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, wonach:

a) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung nicht.

§ 15

Die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek), die der Zinssenkung unterliegt, kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1936 verlangt werden.

Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 14, unberührt. Der Gläubiger einer Forderung (Hypothek), deren Rückzahlung nach Abs. 1 hinausgeschoben ist, kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit zwei Raten der Zinsen, der Tilgungsbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge ganz oder teilweise im Verzuge ist.

Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht beschränkt.

§ 16

Soweit die Zinsen herabgesetzt sind, erlöschen hinsichtlich des Zinsanspruches die für die Forderung bestehenden Hypotheken und Pfandrechte, die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder aus einem der Sicherung der Forderung dienenden Eigentumsvorbehalt. Die Herabsetzung der Zinsen wirkt auch für einen Mitschuldner oder Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer haben würde.

§ 17

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Zins- und Tilgungssätze und der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung.

§ 18

Für Kommunaldarlehen, die als Unterlage für die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen einer inländischen Hypothekenbank gedient haben, werden die Zinsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 auf 4 vom Hundert herabgesetzt. Neben den Zinsen darf ein Verwaltungskostenbeitrag von höchstens $^1/_2$ vom Hundert und ein Tilgungssatz von $^1/_2$ vom Hundert erhoben werden und zwar mit der Maßgabe, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung verwendet werden.

§ 19

Der Zinssatz der von einer inländischen Hypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen wird, soweit es sich um die Zinsen handelt, die für einen nach dem 1. Oktober 1933 liegenden Zeitraum geschuldet werden, auf 4 vom Hundert herabgesetzt.

§ 20

Hypothekenbanken können den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen ändern, wenn durch die in dieser Verordnung vorgesehene Änderung der Zins- und Zahlungsbedingungen die Rückzahlung oder Tilgung der zur Deckung dienenden Forderungen (Hypotheken) verlängert wird. Sie können den Tilgungsplan auch insoweit ändern, wie es notwendig ist, um die Einlösungsfristen der Laufzeit der Deckungsforderungen (-hypotheken) anzupassen.

§ 21

Die Vorschriften des § 796 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung, soweit nach dieser Verordnung Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen verändert werden.

§ 22

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Grundschulden sowie auf die durch Grundschuld gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung.

IV. Schlußvorschriften

§ 23

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 Kraft.

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhaltes treffen.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

179

Verordnung
zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse.
Vom 22. September 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes bildet die grundlegende Voraussetzung für das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern. Ihr dient die dauernde Anpassung der bäuerlichen Verschuldung an die Ertragsfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes.

I.

Entschuldung

§ 1

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks kann bei dem Amtsgericht Danzig bis zum 31. Oktober 1933 die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragen; das Amtsgericht kann auch solche Anträge zulassen, die zwar nach dem 31. Oktober 1933, jedoch vor dem 1. April 1934 eingehen.

§ 2

Der Antrag muß enthalten eine Angabe über die Art des Betriebes, die Größe der zu ihm gehörigen Grundstücke und ihre Nutzungsart sowie über die Höhe des Grundvermögenssteuerwertes, soweit dieser bereits bekanntgeben ist.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis aller Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden, ihrer Zinshöhe und Fälligkeit, des Schuldgrundes, des Zeitpunktes ihrer Entstehung sowie der für sie bestehenden Sicherheiten (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte usw.),
2. ein Verzeichnis aller übrigen Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um das übliche landwirtschaftliche Inventar oder Hausrat handelt,
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zwischen ihm und seinem Ehegatten vor und während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und

halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht.

Das Amtsgericht kann dem Eigentümer, sofern die vorbezeichneten Unterlagen dem Antrage nicht oder nicht vollständig beigefügt worden sind, zur Nachreichung eine angemessene Frist unter der Androhung der Zurückweisung des Antrages bestimmen.

§ 3

Das Amtsgericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Antrag auf Entschuldung des Grundstücks gestellt worden ist. Es hat des Grundbuchamt um die Eintragung eines Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die öffentliche Bekanntmachung sowie der in das Grundbuch einzutragende Vermerk haben den Zeitpunkt der Stellung des Antrages zu enthalten.

Die öffentliche Bekanntmachung und das Eintragungsersuchen unterbleiben, sofern der Antrag alsbald abgelehnt wird.

§ 4

Von Stellung des Antrages an sind für die Dauer des Verfahrens unzulässig

1. die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke,
2. die Stellung von Anträgen auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sowie die weitere Durchführung anhängiger Zwangsversteigerungen,
3. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zum Betriebe oder einem mit ihm verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers gehören, sowie in Forderungen, Barmittel oder Guthaben, die dem Grundstückseigentümer aus der Veräußerung der im Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen,
4. die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruches auf Herausgabe der dem Betriebe dienenden beweglichen Sachen.

Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann von dem Grundstückseigentümer die Ableistung des Offenbarungseides nicht verlangt werden.

§ 5

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen:

1. wenn der Eigentümer Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Schulden anzunehmen, die nach der Verkündung dieser Verordnung aufgenommen sind;
2. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Eigentümers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet,
3. wenn der Eigentümer innerhalb der ihm unter Androhung der Zurückweisung seines Antrages gesetzten Frist (§ 2 Abs. 3) die erforderten Unterlagen nicht nachgereicht hat.

§ 6

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens kann abgelehnt werden,

1. wenn das Grundstück nach dem 1. Oktober 1930 im Wege der Zwangsversteigerung veräußert worden ist,
2. wenn nach dem Inhalt des Antrages die mit dem Betriebe verbundenen Lasten und Abgaben hinter der Ertragsfähigkeit desselben erheblich zurückbleiben oder der Eigentümer sich aus eigenen Mitteln hinreichend entschulden kann,
3. wenn der Eigentümer nicht im Hauptberuf Landwirt ist und nicht ständig auf dem Grundstücke wohnt.

§ 7

Zur Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5, 6) ist die Zustimmung der Bauernkammer erforderlich.

§ 8

Das Amtsgericht hat die Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens öffentlich bekanntzumachen. Es hat das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die Bekanntmachung und das Löschungsersuchen unterbleiben, sofern die Antragstellung nicht öffentlich bekanntgemacht und das Grundbuchamt nicht um Eintragung des Vermerks über die Antragstellung ersucht worden war (§ 3 Abs. 2).

§ 9

Das Amtsgericht kann schon vor der Entscheidung über den Antrag alle ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen. Es kann insbesondere dem Eigentümer die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben aufgeben und die Steuerakten herbeiziehen.

§ 10

Der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundstückseigentümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 11

Das Amtsgericht fordert sämtliche Gläubiger des Grundstückseigentümers auf, ihre zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestehenden dinglichen oder persönlichen Ansprüche an Kapital und Zinsen unter Hervorhebung der vorhandenen Zinsrückstände innerhalb der vom Gericht zu bestimmenden Frist anzumelden und die in ihren Händen befindlichen Schuldurkunden dem Gericht einzureichen. Die Aufforderung zur Anmeldung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Anhängige Zwangsversteigerungsverfahren gelten mit Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben. Das Amtsgericht kann nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens die Aufhebung anhängiger Zwangsverwaltungen anordnen. Für aufgehobene Zwangsversteigerungsverfahren oder Zwangsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht durch Vorschüsse bereits gedeckt sind, nicht erhoben. Die dem betreibenden Gläubiger durch das Verfahren erwachsenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Anhängige Sicherungsverwaltungen gelten mit Einleitung des Verfahrens als aufgehoben. Für aufgehobene Sicherungsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht bereits gezahlt sind, nicht erhoben. Die für die Sicherungsverwaltung vom 1. August 1933 ab mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 13

Der Zinssatz der auf den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder für land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe genutzten Grundstücken des Betriebsinhabers eingetragenen Hypotheken einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Forderungen mit Ausnahme der Sicherungshypotheken ermäßigt sich infolge Einleitung des Verfahrens mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 für erstwertige Hypotheken sowie für Aufwertungshypotheken auf 4 v. H., für andere Hypotheken (zweitwertige Hypotheken) auf $2^1/_2$ v. H.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Grundschulden entsprechende Anwendung, sofern diese als dauernde Kapitalsanlage anzusehen sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Amtsgericht. Eigentümergrundschulden erlöschen, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind. Auch eine mit einem Pfandrecht belastete Eigentümergrundschuld erlischt, sofern sie aus einer Tilgungshypothek durch planmäßige Tilgung entstanden ist. Bestehen Zweifel, so entscheidet gleichfalls das Amtsgericht.

Erstwertige Hypotheken (Grundschulden) im Sinne dieser Verordnung sind solche Hypotheken (Grundschulden), die innerhalb der Grenze von 40 vom Hundert des der Grundwertsteuerveranlagung zugrunde zu legenden Grundstückswertes liegen. Die Feststellung dieser Wertgrenze erfolgt durch das Amtsgericht.

§ 14

Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die der Schuldner wegen Verzuges oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind. Diese Zuschläge dürfen, sofern es sich um Verzugs- oder Strafzinsen handelt, den Satz von 1 vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen.

§ 15

Zinsrückstände, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 entstanden sind, werden dem Kapital hinzugerechnet.

Sind für denselben Gläubiger mehrere Hypotheken (Grundschulden) im Range unmittelbar hintereinander eingetragen, so werden die Zinsrückstände dem Kapital der letzten dieser Hypotheken (Grundschulden) hinzugerechnet.

§ 16

Die infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens der Zinssenkung unterliegendem Hypotheken und Grundschulden einschließlich der den Hypotheken zugrunde liegenden Forderungen (§ 13 Absätze 1 und 2) und der dem Kapital hinzuzurechnenden Zinsrückstände (§ 15) werden in Tilgungshypotheken (-Grundschulden) umgewandelt. Sie sind vom 1. Oktober 1936 ab in der Weise zu tilgen, daß zu dem in §§ 13, 32 bestimmten Zinsen ein Tilgungssatz von $^1/_2$ v. H. tritt.

Sind die der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken (-Grundschulden) bei Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens bereits Tilgungshypotheken (-Grundschulden), so treten zu den in §§ 13, 32 bestimmten Zinsen die auf Grund Satzung oder Vereinbarung etwa geschuldeten Verwaltungskosten und Tilgungssätze mit der Maßgabe, daß der Verwaltungskostenbeitrag $^1/_4$ v. H., der Tilgungssatz $^1/_2$ v. H. nicht übersteigen darf und die Tilgung bis zum 30. September 1936 ruht.

Sind für diese Hypotheken gleichbleibende Jahresleistungen vereinbart, so erlöschen die infolge planmäßiger Tilgung bis zum 30. September 1933 entstandenen Eigentümerhypotheken. Von dem zu diesem Zeitpunkt zu errechnenden Restkapital, das auf volle 10 Gulden aufzurunden ist, sind neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen.

§ 17

Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 18, unberührt. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit zwei Raten der Zinsen, der Tilgungsbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge ganz oder teilweise im Verzuge ist.

Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht beschränkt.

§ 18

Nichtig ist eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, nach der

a) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung nicht.

§ 19

Soweit die Zinsen nach § 13 (§ 32) herabgesetzt sind, erlöschen hinsichtlich des Zinsanspruchs die für die Forderung bestellte Hypothek oder die Grundschuld, die für die Forderung bestehenden Pfandrechte, die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder aus einem der Sicherung der Forderung dienenden Eigentumsvorbehalt. Die Herabsetzung der Zinsen wirkt auch für einen Mitschuldner oder Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde.

War der Grundstückseigentümer für eine Verbindlichkeit eine Wechselverpflichtung eingegangen, so erstreckt sich die Herabsetzung der Zinsen auch auf seine Verpflichtung aus dem Wechsel. Die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten bleiben unberührt.

§ 20

Forderungen (Hypotheken, Grundschulden), die von einem Danziger gemeinnützigen Institut zum Zwecke der Um- oder Entschuldung eines Betriebes gegeben sind (Umschuldungs-, Entschuldungs- oder Besitzbefestigungsdarlehn), unterliegen der Änderung der Zins- und Zahlungsbedingungen nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 nicht.

§ 21

Bei Rentenschulden ermäßigen sich infolge Einleitung des Verfahrens die aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Geldleistungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 auf denjenigen Betrag, der bei erstwertigen Rentenschulden (§ 13 Abs. 3) und aufgewerteten Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 4 v. H., bei anderen Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit $2^1/_2$ v. H. entspricht.

§ 22

Bei Reallasten kann das Amtsgericht Art und Umfang der aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 1933 ab anderweitig festsetzen, soweit dies der Zweck der Entschuldung erfordert.

Diese Befugnis gilt bei Altenteils- (Leibzuchts-, Auszugs-, Leibgedings-, Ausgedings-) Rechten auch insoweit, als diese sich als beschränkte, persönliche Dienstbarkeiten oder Rentenschulden darstellen. Die anderweitige Festsetzung von Altenteilsrechten soll nur in der Weise erfolgen, daß eine den Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung der Altenteilsberechtigten gewährleistet bleibt.

§ 23

Für sämtliche in den §§ 13 bis 22 nicht besonders behandelten Schulden („Schwimmschulden"), die vor dem 1. August 1933 entstanden und in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichnet oder rechtzeitig angemeldet sind (§§ 2, 11), einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 3. Oktober 1933 fällig gewordenen Hypotheken- (Grundschuld-) Zinsen, tritt dem Gläubiger gegenüber mit Beendigung des Verfahrens anstelle des Grundstückseigentümers als neuer Schuldner die Staatliche Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Ausgenommen sind diejenigen Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb und etwa vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Schulden, die für die persönliche Lebensführung des Betriebsinhabers und seiner Haushaltsangehörigen eingegangen sind, sind als Betriebsschulden anzusehen, soweit sie nicht über den Rahmen einer angemessenen Lebenshaltung hinausgehen. Das Amtsgericht hat das von dem Eigentümer einzureichende Schuldenverzeichnis sowie die Anmeldungen der Gläubiger zu prüfen und danach zu entscheiden, ob eine Verbindlichkeit nicht als Betriebsschuld anzusehen ist.

Diese Bestimmungen finden auf Grundschulden, die nicht als dauernde Kapitalanlage (§ 13 Abs. 2) anzusehen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für den Gläubiger anstelle des Anspruches auf Zahlung aus dem Grundstücke eine persönliche Forderung gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft in gleicher Höhe tritt.

Ist ein von dem Grundstückseigentümer als Käufer oder Besteller geschlossener Kauf- oder Werkvertrag von dem Vertragsgegner noch nicht erfüllt, so ist der Vertragsgegner berechtigt, binnen eines Monats nach Einleitung des Verfahrens vom Vertrage zurückzutreten.

Die Aufrechnung seitens eines Schwimmschuldengläubigers (Abs. 1) wird für die Dauer des Verfahrens nicht dadurch ausgeschlossen, daß die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch betagt oder bedingt sind.

§ 24

Die Ansprüche

1. aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut auf Grund der Verordnungen vom 1. April 1932, vom 5. April 1932, vom 24. Juni 1932 und vom 28. Februar 1933 — G. Bl. 1932 S. 193, 195, 401 und G. Bl. 1933 S. 97 — (Saatbestellungskredite), soweit die Lieferung für die Wirtschaftsjahre 1932 und 1933 erfolgt ist,
2. aus Krediten, die zur Finanzierung der Rübenbearbeitung 1933 von den Vereinigten Zuckerfabriken G. m. b. H. gewährt sind (Rübenbearbeitungsvorschüsse),
3. aus Vorschüssen, die auf den Kaufpreis von Erzeugnissen der Ernte 1933 in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum 31. Juli 1933 gegeben sind,
4. aus Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen, die für Grundstücke unter Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses bis zum 31. Juli 1933 gewährt worden sind,
5. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen für die in Sicherungsverwaltung überführten Grundstücke,
6. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen bei Zwangsverwaltungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch laufen und auf Grund dieser Verordnung aufgehoben werden,
7. aus der Zahlung von Feuerversicherungsprämien, die Hypothekengläubiger in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 30. September 1933 zur Aufrechterhaltung des Feuerschutzes geleistet haben,
8. aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstück verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes im Jahresvertrag angenommenen Arbeiter, Wirtschafts- und Forstbeamten auf Barlohn, Kostgeld und andere Barbezüge, jedoch nur bis zur Höhe von zwölf Monatsbeträgen,
9. aus Leistungen von Handwerkern, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 G,

werden von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 durch Barzahlung getilgt.

§ 25

Die übrigen auf sie übergegangenen Schwimmschulden (§ 23) tilgt die Staatliche Treuhandgesellschaft durch Zahlung in zehn gleichen, jeweils am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Teilbeträgen. Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens (§ 34) folgenden Fälligkeitstermin.

Eine Verzinsung dieser Forderung findet nach dem 1. Oktober 1933 nicht statt.

§ 26

Die Staatliche Treuhandgesellschaft kann die nach den §§ 24, 25 von ihr zu zahlenden Beträge hinterlegen

a) wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist,
b) wenn sie aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde ihre Verpflichtung nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann,
c) wenn über die Person des Gläubigers begründete Zweifel bestehen,
d) wenn das Amtsgericht in dem das Verfahren beendigenden Beschluß (§ 34) die Hinterlegung anordnet.

Das Amtsgericht hat die Hinterlegung anzuordnen, wenn hinsichtlich der Berechtigung einer Forderung begründete Zweifel bestehen, insbesondere, wenn der Eigentümer eine angemeldete Forderung bestritten hat.

Die Berechtigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft zur Hinterlegung unterliegt nicht der Nachprüfung im Prozeßwege. Die Klage auf Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages ist gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft und gegen den früheren Schuldner zu richten. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft zur Kostenerstattung nicht verpflichtet; sie kann von dem früheren Schuldner Erstattung der ihr erwachsenen Kosten verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Staatliche Treuhandgesellschaft zur Rücknahme des hinterlegten Betrages berechtigt; der Anspruch des Gläubigers erlischt.

§ 27

Ist für eine Forderung dem Gläubiger gegenüber anstelle des Grundstückseigentümers die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten (§ 23 Abs. 1), so erlöschen die für die Forderung bestehenden Sicherungshypotheken und Pfandrechte, die für die Forderung verpfändeten Eigentümergrundschulden, die Rechte des Gläubigers aus einer Sicherungsübereignung oder aus einem der Sicherung seiner Forderungen dienenden Eigentumsvorbehalt; Mitschuldner und Bürgen des Grundstückseigentümers werden von ihrer Verbindlichkeit frei. Eine Grundschuld, an deren Stelle für den Gläubiger eine persönliche Forderung gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten ist (§ 23 Abs. 2), erlischt gleichfalls.

§ 28

Die Staatliche Treuhandgesellschaft erwirbt mit Beendigung des Verfahrens (§ 34) einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück dahin, daß der Gesamtbetrag der auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten mit 1 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum 3. Werktage jedes Kalendervierteljahres fällig werdenden Vorausraten zu verzinsen und zu den gleichen Fälligkeitsterminen mit weiteren 1 vom Hundert zuzüglich der jeweilig ersparten Zinsen zu tilgen ist. Ist der Grundstückseigentümer mit zwei Raten der Zinsen und der Tilgungsbeträge ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag fällig.

Das Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (Abs. 1) hat den Rang hinter den bei Beendigung des Verfahrens bestehenbleibenden eingetragenen Rechten. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von der Staatlichen Treuhandgesellschaft oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird.

§ 29

Für den Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28) haften der Kreiskommunalverband, in dem das Grundstück liegt, sowie die Freie Stadt Danzig als Selbstschuldner.

§ 30

Der in den §§ 23 bis 29 geregelte Übergang der Schwimmschulden auf die Staatliche Treuhandgesellschaft findet nicht statt, soweit der Gläubiger innerhalb der Anmeldungsfrist (§ 11) Widerspruch

erhoben hat. Die Ansprüche dieser Gläubiger werden in Tilgungsforderungen umgewandelt. Sie sind mit 1 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum 3. Werktage jedes Kalendervierteljahres fällig werdenden Vorausraten zu verzinsen und zu den gleichen Fälligkeitsterminen mit weiteren 1 vom Hundert zuzüglich der jeweilig ersparten Zinsen zu tilgen. Das Amtsgericht kann den Zinssatz auf ½ vom Hundert herabsetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um eine Überschreitung der Zinsfähigkeit des Betriebes zu vermeiden. Ist der Schuldner mit zwei Zins- oder Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag fällig.

Nicht durch ein Recht am Grundstück gesicherte Forderungen sind durch Eintragung einer Hypothek an bereitester Stelle zu sichern. Die Hypothek hat den Rang hinter dem Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28 Abs. 1).

§ 31

Forderungen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich und weder in dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens (§ 2) angegeben sind, noch von dem Gläubiger rechtzeitig angemeldet sind (§ 11), werden wie die in § 30 geregelten Forderungen behandelt.

§ 32

Ist durch die in den §§ 13 bis 31 vorgesehene Regelung eine Überschreitung der Ertragsfähigkeit des Grundstücks nicht zu vermeiden, so kann das Amtsgericht eine weitere Lastensenkung anordnen, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers eine derartige Maßnahme angemessen erscheinen lassen.

Die weitere Lastensenkung erfolgt in der Weise, daß

1. zunächst die an die Staatliche Treuhandgesellschaft oder an die Gläubiger der Schwimmschulden sowie der ihnen gleich zu behandelnden Schulden zu entrichtenden Zinsen (§§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31) auf ½ v. H.,
2. sodann der Zinssatz zweitwertiger Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 2 v. H. und die wiederkehrenden Leistungen zweitwertiger Rentenschulden auf den Betrag, der einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 2 v. H. entspricht,
3. äußerstenfalls die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13 Abs. 3, 21) bis auf 30 v. H. des der Grundwertsteuerveranlagung zugrunde zu legenden Grundstückswerts,

herabgesetzt werden.

§ 33

Ist auch durch Anordnung der weiteren Lastensenkung (§ 32) das Ziel der Entschuldung nicht zu erreichen, so kann das Amtsgericht in ganz besonderen Ausnahmefällen das Verfahren zwecks Anbahnung außergerichtlicher Verhandlungen über eine weitergehende Entschuldung aussetzen. Die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Schutzmaßnahmen zugunsten des Grundstückseigentümers (§§ 4, 12) werden durch die Aussetzung nicht berührt.

Der außergerichtliche Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümer und dessen Gläubigern oder einzelnen seiner Gläubiger über eine über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Schuldenregelung bedarf der schriftlichen Form; er kann zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt werden. Das Amtsgericht kann die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Beteiligten oder die Verlautbarung zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle anordnen.

Das Amtsgericht hat den Gang des Verfahrens zu überwachen. Hat dieses zu einem Ergebnis geführt, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen; die außergerichtliche Schuldenregelung tritt damit anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Ist das Verfahren als gescheitert anzusehen oder weist der Grundstückseigentümer das Ergebnis binnen einer vom Amtsgericht bestimmten Frist nicht oder nicht in der durch das Gericht angeordneten Form nach, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens gleichfalls zu widerrufen. Gleichzeitig hat es anzuordnen, daß entweder die Entschuldung nach Maßgabe des § 32 durchgeführt wird, oder daß die Einleitung des Entschuldungsverfahrens als nicht erfolgt gilt.

§ 34

Das Ergebnis der nach Maßgabe der §§ 12 bis 33 erfolgten Entschuldung hat das Amtsgericht durch besonderen Beschluß festzustellen. Der Beschluß hat eine Aufstellung sämtlicher aus dem Grundbuch ersichtlichen oder angemeldeten Ansprüche zu enthalten und hinsichtlich jedes derselben die infolge des Verfahrens oder einer rechtzeitig nachgewiesenen außergerichtlichen Schuldenregelung eingetretenen Rechtsänderungen nachzuweisen.

Gleichzeitig ist das Entschuldungsverfahren sowie eine etwa noch anhängige Zwangsverwaltung aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Grundstückseigentümer sowie der Staatlichen Treuhandgesellschaft, sofern Schulden auf diese übergegangen sind (§ 23), sowie auszugsweise sämtlichen Gläubigern angemeldeter Forderungen zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 35

Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 36

Beglaubigte Abschrift des Entschuldungsbeschlusses (§ 34 Abs .1) ist dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Eintragung eines Vermerks über die erfolgte Entschuldung sowie um Vornahme der nach § 13 Abs. 2, § 27, § 30 Abs. 2, § 31 erforderlichen Löschungen und Eintragungen zu übersenden.

Ist der Vermerk über die erfolgte Entschuldung im Grundbuch eingetragen, so bedürfen die bei den eingetragenen Rechten nach dem Entschuldungsbeschluß erfolgten Rechtsänderungen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von dem Gläubiger oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird.

§ 37

Den für die Bearbeitung der Entschuldungssachen zuständigen Amtsrichter bestimmt der Senat. Die Bestimmung ist widerruflich.

§ 38

Für

1. die Ablehnung eines Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5, 6),
2. die Entscheidung über die Aufhebung anhängiger Zwangsverwaltungen (§ 12 Abs. 1),
3. die Feststellung, ob eine Grundschuld als Kapitalsanlage anzusehen oder ob eine Eigentümergrundschuld erloschen ist, sowie für die Festsetzung der Wertgrenze (§ 13 Abs. 2, 3),
4. die Entscheidung über die anderweitige Festsetzung von Art und Umfang eingetragener Reallasten und Altenteilsrechte (§ 22),
5. die Ausscheidung betriebsfremder Schulden (§ 23 Abs. 1),
6. die Entscheidung über eine weitere Lastensenkung (§ 32),
7. die nach § 33 zu treffenden Entscheidungen,
8. die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung entschuldeter Grundstücke (§ 42),

tritt an die Stelle des Amtsrichters der bei dem Amtsgericht zu errichtende Entschuldungsausschuß.

Der Entschuldungsausschuß besteht aus dem Amtsrichter, zwei von dem Landesbauernführer ernannten Landwirten, einem von dem Senat ernannten Vertreter der Staatlichen Treuhandgesellschaft und einem von dem Senat ernannten Vertreter des Kreises der Gläubiger. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden.

§ 39

Eine Anfechtung der Entscheidungen des Amtsrichters oder des Entschuldungsausschusses findet nicht statt.

§ 40

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 41

Der Senat kann, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1940 nach Anhörung der Bauernkammern, eine Erhöhung des Tilgungssatzes für zweitwertige Hypotheken und Grundschulden (§§ 13, 32) sowie für den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) bis auf 2 v. H. allgemein anordnen, sofern sich die Lage der Landwirtschaft dergestalt gebessert hat, daß sie diese Erhöhung der Belastung rechtfertigt.

§ 42

Die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Veräußerung oder Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke sowie der auf dem Grundstücke in Zukunft durch Tilgung entstehenden Eigentümergrundschulden ist nach Aufhebung des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtsgerichts zulässig. Das Amtsgericht kann die Genehmigung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 43

Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieser Verordnung einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 44

Wer, abgesehen von den Fällen des § 43, als Gläubiger oder Grundstückseigentümer gegenüber dem Amtsgericht vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über den Bestand oder die Höhe von Forderungen sowie über sonstige wirtschaftliche Verhältnisse des zu entschuldenden Betriebs, über sein Einkommen oder über sein Vermögen macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fällt dem Täter nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 45

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907), 18. März 1932 (G. Bl. S. 145), 31. März 1932 (G. Bl. S. 191), 1. März 1933 (G. Bl. S. 97) und 17. Juni 1933 (G. Bl. S. 268) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Sicherungsverwaltungen, soweit sie nicht bereits infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben gelten (§ 11 Abs. 2), mit dem 15. Dezember 1933 ablaufen. Die für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehn, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender öffentlicher Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung bis zum 31. März 1934 beantragt; dasselbe gilt für Ansprüche der Gläubiger aus Zwangsverwaltungen, die in Sicherungsverwaltungen übergeleitet waren;
2. Artikel II der vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113), die vierte Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 114), die Verordnungen über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 (G. Bl. S. 285), 6. Juli 1933 (G. Bl. S. 295) und vom 29. August 1933 (G. Bl. S. 401) mit der Maßgabe, daß der in diesen Verordnungen vorgesehene Vollstreckungsschutz mit Ablauf des 31. Oktober 1933 außer Kraft tritt;
3. die Verordnung betr. das Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 741, 830) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Vermittlungsverfahren als aufgehoben gelten; für diese Verfahren werden Gerichtskosten, soweit sie nicht bereits durch Vorschüsse gedeckt sind, nicht erhoben.

Das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 575) findet hinsichtlich der im Teil I und II dieser Verordnung behandelten Grundstücke keine Anwendung.

II.

Pachtschutz

§ 46

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 47 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 47

Das Pachteinigungsamt kann unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen,

1. daß Kündigungen unwirksam werden, und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind;
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden;
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;
4. daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

In den Fällen zu 1 und 2 können die Leistungen anderweit festgesetzt werden.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 48

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen. Können bei einem bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch bestehenden Pachtverhältnis diese Fristen nicht mehr gewahrt werden, so kann der Antrag noch innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Ist das Pachtverhältnis zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits beendet, hat der Pächter das Grundstück jedoch noch nicht geräumt, so kann eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch mit rückwirkender Kraft angeordnet werden, wenn der Pächter innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Verlängerung stellt.

Bis zur Entscheidung des Pachteinigungsamts kann ein Anspruch auf Räumung des Grundstücks nicht vollstreckt werden.

§ 49

Als Pachteinigungsamt entscheidet der bei dem Amtsgericht Danzig gemäß Teil I § 38 Abs. 2 gebildete Entschuldungsausschuß. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 50

Artikel IV der dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15 .November 1932 (G.Bl. 1932 S. 751) wird aufgehoben. Laufende Verfahren gehen auf das Pachteinigungsamt über.

III.

Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

§ 51

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar der Staatsbank zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 52

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und der Staatsbank der Freien Stadt Danzig darüber, daß der Staatsbank das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebs liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Die Staatsbank soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 53

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrags gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Entstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 52 Abs. 1 bezeichneten Gerichte niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

§ 54

Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt die Staatsbank gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihr im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

Ist ein Inventarstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts der Staatsbank zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 61.

Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 55

Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte niedergelegt ist, der Staatsbank gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts im guten Glauben war.

Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 56

Das Inventar haftet auch für die der Staatsbank zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 57

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte in gutem Glauben ist.

§ 58

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 59

Beabsichtigen der Verpächter oder die Staatsbank das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebs über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 60

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234—1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen.

§ 61

Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 60 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf die Staatsbank der Einwilligung des Verpächters. Die Staatsbank hat dem Verpächter auf sein Verlangen die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hiernach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn die Staatsbank keinen Anspruch darauf erhebt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 62

Die Vorschriften des § 61 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und die Staatsbank und der Verpächter gemäß dem § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen.

§ 63

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 64

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von der Staatsbank niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Staatsbank hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrags unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 63 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 65

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebs liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgericht kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 66

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung werden durch § 54 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 52 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 67

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 30. September 1945 außer Kraft.

IV. Schlußvorschriften

§ 68

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 64

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von der Staatsbank niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrags nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Staatsbank hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrags unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 63 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 65

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebs liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgericht kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 66

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung werden durch § 54 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 52 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 67

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 30. September 1945 außer Kraft.

IV. Schlußvorschriften

§ 68

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von W. Schroth in Danzig.